

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Umwelttechnologe/-technologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Erstellen und Anwenden von Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten
- ☐ b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
- ☐ c) technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen
- ☐ d) auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen

2 BBP 2: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen
- ☐ b) Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten
- ☐ c) Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren
- ☐ d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

3 BBP 3: Herstellen und Trennen von Stoffgemischen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden
- ☐ b) Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren
- ☐ c) Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen
- ☐ d) Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen
- ☐ e) Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren

¹ Kreislauf- und Abfallwirtschaftsumwelttechnologien-Ausbildungsverordnung vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 395, S. 30)

4 BBP 4: Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen
- ☐ b) Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten
- ☐ c) betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen
- ☐ d) Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten
- ☐ e) Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten

5 BBP 5: Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern
- ☐ b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren
- ☐ c) Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen
- ☐ d) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren
- ☐ e) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren und Biegen
- ☐ f) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden
- ☐ g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen fügen
- ☐ h) Maßkontrollen durchführen

6 BBP 6: Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berücksichtigen
- ☐ b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen
- ☐ c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten

7 BBP 7: Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen (§ 4**Absatz 2 Nummer 7)**

- ☐ a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben
- ☐ b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten
- ☐ c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen
- ☐ d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren

8 BBP 8: Betreiben von technischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen
- ☐ b) Messverfahren und Messgeräte auswählen
- ☐ c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen
- ☐ d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen
- ☐ e) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen
- ☐ f) Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen
- ☐ g) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern
- ☐ h) Armaturen montieren und demontieren
- ☐ i) Energie nachhaltig einsetzen

9 BBP 9: Beraten von Kundinnen und Kunden und Erstellen von Angeboten**(§ 4 Absatz 2 Nummer 9)**

- ☐ a) Kundinnen und Kunden über betriebliches Leistungsspektrum informieren
- ☐ b) Kundinnen und Kunden zu Abfallarten und dem nachhaltigen Umgang mit Abfällen und Wertstoffen sowie zu Maßnahmen der Abfallvermeidung beraten
- ☐ c) Kundenanforderungen ermitteln, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen und auf Umsetzbarkeit prüfen
- ☐ d) Angebote und Rechnungen nach betrieblichen Vorgaben erstellen
- ☐ e) Maßnahmen zur Kundenbindung einsetzen
- ☐ f) Kundenrückmeldungen und Lieferantenbewertungen für die betriebliche Weiterentwicklung nutzen
- ☐ g) rechtliche Regelungen zwischen Unternehmen und Kundinnen und Kunden beachten

10 BBP 10: Zuführen von Abfällen und Wertstoffen zu Kreislaufsystemen unter Aspekten der Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Informationen über Herkunft, Aufkommen und Arten von Abfall einholen, Zusammensetzung prüfen, Schadstoffe feststellen, beurteilen, deklarieren und Maßnahmen einleiten
- ☐ b) Abfälle und Wertstoffe annehmen, nach Qualitätsanforderungen und betrieblichen Bearbeitungskriterien beurteilen sowie zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung trennen und den Kreislaufsystemen zuführen
- ☐ c) Verwertungsprodukte und Sekundärrohstoffe für die Vermarktung bereitstellen und vertreiben
- ☐ d) Restabfälle behandeln und deponieren
- ☐ e) Stör- und Fremdstoffe im Aufbereitungs- und Verwertungsprozess beseitigen
- ☐ f) Arten und Mengen von Abfällen und Wertstoffen dokumentieren, überwachen und bilanzieren
- ☐ g) Nachweise zum Verbleib der Abfälle und Wertstoffe erstellen
- ☐ h) Proben analysieren und Ergebnisse dokumentieren
- ☐ i) beim Zuführen von Abfällen und Wertstoffen zu Kreislaufsystemen rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten

11 BBP 11: Beurteilen von und Arbeiten mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) Maßnahmen zum sicheren Umgang mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen umsetzen
- ☐ b) gefährliche Güter, Stoffe und Abfälle und die damit verbundenen Gefährdungen, insbesondere aus den stofflichen Eigenschaften, erkennen, situationsgerecht handeln und Maßnahmen einleiten
- ☐ c) gefährliche Güter, Stoffe und Abfälle entsprechend ihrer Gefährlichkeitsmerkmale Entsorgungs- und Verwertungswegen zuordnen
- ☐ d) gefährliche Güter verpacken, kennzeichnen und verladen
- ☐ e) Nachweise erstellen, Register führen
- ☐ f) im Umgang mit gefährlichen Gütern, Stoffen und Abfällen rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten

12 BBP 12: Bedienen von Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)

- ☐ a) Technologien der Aufbereitung und Verwertung unter Beachtung des nachhaltigen Einsatzes von Energie, Betriebsmitteln und Ressourcen anwenden
- ☐ b) Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, Vorschriften zum Explosionsschutz einhalten
- ☐ c) Abfallbehandlungsanlagen einstellen, bestücken, steuern, überwachen und justieren unter Berücksichtigung der Anforderungen an Prozesse und Anlagentechnik
- ☐ d) sicherheitstechnische Anlagen überwachen und Maßnahmen einleiten
- ☐ e) Betriebstagebuch führen

- ☐ f) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen, dabei technische und rechtliche Regelungen sowie betriebliche Vorgaben berücksichtigen

13 BBP 13: Überwachen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)

- ☐ a) Prozesse überwachen, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik einsetzen sowie nach betrieblichen Vorgaben Parameter einstellen
- ☐ b) Veränderungen im Prozessablauf feststellen, Maßnahmen einleiten und dokumentieren
- ☐ c) Störungen an Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik feststellen, Maßnahmen einleiten und dokumentieren
- ☐ d) rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten sowie die besonderen Anforderungen an die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastruktur berücksichtigen

14 BBP 14: Planen und Durchführen von Instandhaltungsmaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)

- ☐ a) Instandhaltung planen, installationstechnische Arbeiten und Umbauten umsetzen
- ☐ b) Sicherheitsmaßnahmen ergreifen
- ☐ c) Geräte, Maschinen und Anlagen auf Funktionsfähigkeit überprüfen, warten, Fehler erkennen und bei Störungen Maßnahmen zur Behebung veranlassen
- ☐ d) technische Pläne und Anleitungen unter Berücksichtigung von Bezeichnung und Funktion von Bauteilen nutzen
- ☐ e) defekte Teile reinigen, reparieren und austauschen sowie Störstoffe entfernen
- ☐ f) Geräte, Maschinen und Anlagen nach Instandsetzung wieder in Betrieb nehmen
- ☐ g) installationstechnische Arbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren

15 BBP 15: Abwickeln logistischer Prozesse (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)

- ☐ a) Disposition, auch unter Nutzung digitaler Hilfsmittel, durchführen
- ☐ b) Einsatz von Fahrzeugen unter Beachtung des nachhaltigen Einsatzes von Energie, Betriebsmitteln und Ressourcen planen, kalkulieren und dokumentieren
- ☐ c) Einsatz von Sammelsystemen planen, kalkulieren und dokumentieren
- ☐ d) Fahrzeuge und Sammelsysteme auswählen, nach Kundenbedürfnissen und Einsatzgebieten, auch unter Berücksichtigung nicht deutschsprachiger Leistungserbringer und Kundinnen und Kunden, zusammenstellen, einsetzen und überwachen
- ☐ e) Güter und Abfälle zum Transport vorbereiten und Begleitpapiere erstellen, Güter und Abfälle befördern, zwischenlagern und lagern
- ☐ f) Funktionsfähigkeit von Fahrzeugen und Sammelsystemen kontrollieren und erhalten
- ☐ g) bei logistischen Prozessen rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 3: digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 4: Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 5: Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in